

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen

durch freiberuflich tätige Logopädinnen und Logopäden

abgeschlossen zwischen **logopädieaustria**, Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, 1150 Sperrgasse 8-10 (im Folgenden kurz **logopädieaustria** genannt) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1030 Wien, Haidingergasse 1 (im Folgenden kurz ÖGK genannt) andererseits.

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. § 135 ASVG durch Personen, die gem. § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung den logopädischen Dienst auf Rechnung der ÖGK freiberuflich ausüben, sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen den Logopädinnen der ÖGK.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der ÖGK und deren anspruchsberechtigte Angehörige sowie für jene Personen, zu deren Betreuung die ÖGK aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen verpflichtet ist (kurz: Anspruchsberechtigte).

§ 3

Versorgungsplanung

(1) Die Versorgungsplanung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen von **logopädieaustria** und der ÖGK auf Basis der Bevölkerungsentwicklung, wobei in allen Bundesländern unter Berücksichtigung aller Vertragspartnerinnen die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Leistungen anbieten, eine ausreichende und möglichst flächendeckende Versorgung mit logopädisch-phoniatrisch-audiologische Sachleistungen sichergestellt werden soll.

(2) Die Zahl der Vertragslogopädinnen und ihre örtliche Verteilung werden im Stellenplan (Anlage 1) festgelegt, der grundsätzlich im Einvernehmen zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK erstellt wird. Kommt es hinsichtlich des Stellenplanes bzw. seiner Änderungen zu keinem Einvernehmen, wird der Stellenplan von der ÖGK alleine festgelegt bzw. geändert.

(3) Dieser Stellenplan soll regelmäßig adaptiert werden, um der aktuellen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung Rechnung zu tragen.

§ 4

Ausschreibung von Planstellen

(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung frei werdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die ÖGK, wobei das Einvernehmen mit **logopädieaustria** nach Möglichkeit gesucht wird.

(2) Die auszuschreibenden Planstellen sind auf der Homepage von **logopädieaustria** und auf der Homepage der ÖGK zu veröffentlichen.

(3) Es können bei mehrmals erfolglos ausgeschriebenen Planstellen sonstige „Marketing“-Aktionen (Rundschreiben und dergleichen), durchgeführt werden, die vorab nach Möglichkeit zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

(4) Der Ausschreibungstext hat zu beinhalten:

- a. den im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsort (grundsätzlich Gemeinden/Städte bzw. Stadtgebiete),
- b. das Datum des Beginns des Einzelvertrages,
- c. das vertraglich festgelegte Ausmaß der Öffnungszeiten (im Falle der Ausschreibung eines Teil-Einzelvertrages mit einem entsprechenden Hinweis) und
- d. das Bewerbungsfristende.

(5) Die Ausschreibung von freien oder frei gewordenen Planstellen hat bedarfsorientiert grundsätzlich zum nächst möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5

Bewerbung für Planstellen

(1) Folgende allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsfristendes zu erfüllen:

- a. Die Logopädin ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des MTD-Gesetzes in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen,
- b. die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates, Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten),
- c. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2),

- d. die fristgerechte schriftliche in deutscher Sprache abgefasste Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle unter Anschluss eines Lebenslaufs und der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung,
- e. nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß lit. a die Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeittätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)
- im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
 - im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen oder
 - im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Logopädinnen
 - im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärztinnen bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist,
 - oder die Logopädin mindestens drei Jahre freiberuflich tätig war.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z. B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. lit. e in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen.

(3) Sollten sich für eine Planstelle zwei oder mehrere Logopädinnen bewerben, die alle im gleichen Ausmaß die Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen, erfolgt eine Reihung anhand der längeren Berufserfahrung. Bei gleich langer Berufserfahrung ist eine längere Berufserfahrung im niedergelassenen Bereich entscheidend.

(4) Sollten alle Bewerberinnen alle Kriterien im gleichen Ausmaß erfüllen, entscheidet eine Hearingkommission, die paritätisch von **logopädieaustria** und der ÖGK zu besetzen ist. Den Vorsitz führt eine Vertreterin der ÖGK. Bei Stimmgleichheit der Kommission entscheidet die Vorsitzende. Die Beratung kann schriftlich erfolgen. Die Entscheidung ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

(5) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die ÖGK im Einvernehmen mit **logopädieaustria**. Die Entscheidung über die Invertragnahme einer Logopädin trifft die ÖGK.

(6) **logopädieaustria** und ÖGK können die Invertragnahme mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch die Logopädin erfüllt werden kann. In diesem Fall ist ein Hearing (vgl. Abs. 4) durchzuführen.

(7) Wird eine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist grundlos zurückgezogen oder eine bereits zuerkannte Stelle abgelehnt, so ist es der Logopädin nicht gestattet, sich innerhalb der darauffolgenden vier Quartale für eine Planstelle zu bewerben.

(8) Im Falle der Zurückziehung einer Bewerbung gemäß Abs. 8 erhält die nächstgereichte Bewerberin die Planstelle.

(9) Sollte sich keine weitere Bewerberin beworben haben, ist die gegenständliche Planstelle zum nächst möglichen Zeitpunkt neu auszuschriften.

§ 6 Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der ÖGK und der Vertragslogopädin wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

(2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur ÖGK.

(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.

(4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

(5) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 7

Abschluss eines Einzelvertrages

(1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Vertragslogopädin und der ÖGK ist der in der Anlage 2 beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Der Einzelvertrag und alle seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag.

(4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

§ 8

Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Vertragslogopädin und der ÖGK kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch die Vertragslogopädin hat diese tunlichst die noch offenen Verordnungsscheine nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung abzuschließen und mit der ÖGK zu verrechnen. Von den Anspruchsberechtigten darf in diesen Fällen kein zusätzliches Honorar verlangt werden.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der ÖGK ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Kalendervierteljahr bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot, Berufspflichten usw.) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.

(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung im Fall

- a. der Kündigung oder einer sonstigen Auflösung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
- b. des Verlustes der Berufsberechtigung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der behördlichen Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes bzw. der Löschung der Eintragung als freiberuflich tätige Logopädin aus dem GBR;
- c. der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt;
- d. des Todes der Vertragslogopädin;
- e. des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der ÖGK entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragsbehandlerin nicht mehr in Frage kommt;
- f. der rechtskräftigen Verurteilung der Vertragslogopädin
 - i. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - ii. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
- g. einer im Zusammenhang mit der Ausübung der logopädischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung;
- h. eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles, in welchem ein Verschulden der Vertragslogopädin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird.

Die Erlöschensgründe gemäß lit. f bis h gelten auch, wenn diese eine angestellte Logopädin (§ 17) gesetzt hat, sofern die Vertragslogopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gelöst hat.

§ 9 Tätigkeitsumfang

(1) Eine Vollzeitstelle einer Vertragslogopädin hat – bezogen auf ein Kalenderjahr – ein durchschnittliches Ausmaß von 26 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen zu umfassen.

(2) Eine vereinbarte Teilzeitstelle umfasst 13 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen.

(3) Weicht die tatsächliche Tätigkeit der Vertragslogopädin erheblich vom vereinbarten Tätigkeitsumfang seiner Planstelle ab, wird die ÖGK dies im Einvernehmen mit **logopädieaustria** mit der Vertragslogopädin besprechen und es werden gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen (z. B. Teilung einer Vollzeitstelle in Teilzeitstellen oder Adaptierung des Stellenplanes).

§ 10 Erreichbarkeit

(1) Die Vertragslogopädin muss für die Anspruchsberechtigten und die ÖGK jedenfalls telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter (oder der Mailbox) zu hinterlassen.

(2) Anrufe oder Mailnachrichten müssen von der Vertragslogopädin möglichst noch am selben Wochentag, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag durch Rückruf bzw. per E-Mail beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragslogopädin zum betreffenden Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten zur Behandlung einer Anspruchsberechtigten verfügt.

(3) Kann die Vertragslogopädin aufgrund einer persönlichen Verhinderung ihre Erreichbarkeit nicht gewährleisten, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter (bzw. per automatischem Abwesenheitsmail) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob die persönliche Verhinderung der Meldepflicht an die ÖGK gemäß § 16 dieses Vertrages unterliegt.

(4) Die Vertragslogopädin wird der ÖGK in einer laufend aktualisierten Form jene Daten bekannt geben, welche die ÖGK für ein Versicherteninformationssystem (ÖGK-Kompass) benötigt (insbesondere die Zeiten der Erreichbarkeit für Behandlungen, Abwesenheiten, Fortbildung).

§ 11 Nebenerwerbstätigkeiten

(1) Die Vertragslogopädin hat der ÖGK regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 10 Stunden (bei Vollzeitstelle) bzw. mehr als 20 Stunden (bei Teilzeitstelle) wöchentlich bedürfen der Zustimmung der ÖGK.

§ 12

Behandlungszeiten / Verlegung des Berufssitzes / Änderung der Praxisadresse

(1) Die Adresse der Praxis und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt. Die Vertragslogopädin hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf 5 Wochentage, mit mindestens zwei Nachmittagsordinationen, zu verteilen und in geeigneter Form bekannt zu machen (z. B. Internet, Anrufbeantworter, Telefonbuch). Bei Teilzeitstellen sind die Behandlungszeiten möglichst gleichmäßig auf 3 Wochentage, mit mindestens einer Nachmittagsordination, zu verteilen.

(2) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die ÖGK überprüfen darf. Die Therapieausstattung hat ausreichend und zweckmäßig zu sein.

(3) Eine Verlegung des Berufssitzes unter Aufrechterhaltung eines Einzelvertrages ist innerhalb des Niederlassungsortes mit schriftlicher Zustimmung der ÖGK möglich. Ein Wechsel des Niederlassungsortes bedarf einer neuerlichen Ausschreibung.

§ 13

Ökonomiegebot

(1) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) gemäß § 31 Abs. 5 Z. 10 ASVG sind zu beachten. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einer Zuweiserin verlangt, muss mit dieser die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist die Vertragslogopädin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Ist das Behandlungsziel erreicht, bevor die gesamte Anzahl der verordneten und bewilligten Behandlungseinheiten konsumiert wurde, ist die Vertragslogopädin dazu verpflichtet, die Patientin entsprechend aufzuklären und die Behandlung abzuschließen. Dasselbe gilt dann, wenn bei einem Fortsetzen der Behandlung (soweit noch verordnete und bewilligte Einheiten verfügbar sind) ein besserer Behandlungserfolg bzw. das Erreichen des Behandlungszieles nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist von der Vertragslogopädin jeweils entsprechend zu dokumentieren und an die Zuweiserin rückzumelden.

§ 14

Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung alle von der ÖGK oder deren Vertragsärztinnen (oder sonst Zuweisungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 3) zur logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung zugewiesenen Patientinnen in den im Einzelvertrag bezeichneten Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren.

Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Vertragslogopädin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Anspruchsberechtigten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und die zuweisende Ärztin dies ausdrücklich bestätigt.

(2) Die Vertragslogopädin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Anspruchsberechtigten auf Rechnung der ÖGK ablehnen. Hiervon ist die ÖGK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der Vertragslogopädin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die ÖGK im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Vertragslogopädin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterschreiben.

(4) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten auch vollinhaltlich für die Tätigkeit von Vertragslogopädinnen in Zweitpraxen. Zweitpraxen, in denen Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, dürfen nur mit Genehmigung der ÖGK betrieben werden.

(5) Eine Diskriminierung von ÖGK- gegenüber Privatpatientinnen oder Patientinnen anderer Sozialversicherungsträger (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 15

Durchführung der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen

(1) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:

- a. die logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Befundung und die Erstellung eines Behandlungsplanes laut Anlage 4 (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente, wenn erhebbar)
- b. die im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen

(2) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, die Behandlung der im § 2 bezeichneten Personen persönlich und grundsätzlich in den eigenen Behandlungsräumen durchzuführen (Ausnahmen siehe §§ 16, 17 und 18).

(3) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung ist nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorzunehmen. Die ärztliche Anordnung hat eine Diagnose, die gewünschte Leistung und deren Anzahl zu enthalten. Gegebenenfalls ist die Notwendigkeit eines Hausbesuches anzugeben. Grundsätzlich sollen maximal 10 Behandlungen pro Zuweisung verordnet werden; mit besonderer Begründung eines intensiven Behandlungsbedarfes maximal 20 Behandlungen. Eine Folgeverordnung darf nur auf Basis einer strukturierten Rückmeldung der Vertragslogopädin über den Behandlungsverlauf und die (erwartete) Zielerreichung erfolgen (Behandlungsplan), die der ÖGK auf Verlangen zu übermitteln ist. Die ärztliche Anordnung erfolgt durch Vertrags(fach)ärztinnen, Zahnärztinnen, Vertragsgruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, Krankenanstalten und eigene Einrichtungen der ÖGK. Im Falle einer ärztlichen Anordnung durch vergleichbare Wahlbehandlerinnen bedarf diese der Gleichstellung durch die ÖGK.

(4) Die Vertragslogopädin kann die Behandlungsdauer (maximal 60 Minuten) unter Beachtung des Ökonomiegebotes selbstständig festsetzen. Eine Abänderung einer ärztlich angeordneten Behandlungsdauer ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Ärztin, die zu dokumentieren und auf Verlangen der ÖGK vorzulegen ist, zulässig.

(5) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der ÖGK erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die ÖGK durchgeführt werden. Die Vertragslogopädin hat aufgrund der ärztlichen Anordnung den Behandlungsplan zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung der Patientin zur Bewilligungseinholung zu übergeben bzw. der ÖGK zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungsplan ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendige Befundung durchgeführt wird bzw. aufgrund der der Behandlungsplan erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.

Diese Bewilligungspflicht kann von der ÖGK für die Vertragslogopädinnen ausgesetzt werden, wenn mit **logopädieaustria** für die Vertragslogopädinnen verbindliche Regelungen vereinbart werden, welche die Ökonomie der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlungen anderweitig sicherstellt.

(Anmerkung: Eine solche „Ökonomievereinbarung“ wird befristet für zwei Jahre abgeschlossen; Details sind noch zu klären; jedenfalls wird die Vereinbarung folgende Punkte beinhalten: Auswertung der Ø Behandlungen/Patientin und der Ø Behandlungsdauer/Patientin, die jede Vertragspartnerin verrechnet; allenfalls sind Gespräche über die Gründe der Überschreitung zu führen.)

(6) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der der Vertragslogopädin zur Verfügung stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(7) Mit der ÖGK können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch die ärztliche Anordnung sowie den Tarif (Anlage 5) gedeckt sind.

§ 16 Stellvertretung

(1) Die Vertragslogopädin hat im Falle einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung zu sorgen, sofern nicht die Verhinderung durch eine angepasste Terminvergabe ausgeglichen werden kann. Die Vertretung kann entweder mit einer anderen Vertragslogopädin vereinbart werden oder durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechnigte Logopädin (vgl. § 5) durchgeführt werden.

(2) Eine Vertretung ist von der verhinderten Vertragslogopädin jedenfalls dann einzurichten, wenn eine unmittelbare Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung therapeutisch erforderlich ist.

(3) Der Name der vertretenden Logopädin und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der ÖGK bekannt zu geben. Für länger als durchgängig vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der ÖGK erforderlich.

(4) Die verhinderte Vertragslogopädin hat die Patientinnen auf die Vertretung in geeigneter Weise (z. B. Telefonanrufbeantworter, Aushang im Praxisbereich) hinzuweisen.

(5) Bei der Vertretung durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechnigte Logopädin in der Vertragspraxis haftet die vertretene Vertragslogopädin für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB). Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über den Kassenvertrag der vertretenen Vertragslogopädin, wobei die von der Vertreterin erbrachten Leistungen zu dokumentieren und der ÖGK auf Verlangen mitzuteilen sind.

(6) Bei der vereinbarten Vertretung durch eine andere Vertragslogopädin erfolgt die Abrechnung über den Kassenvertrag dieser Vertragslogopädin.

(7) In den Fällen einer voraussichtlich längeren Abwesenheit der Vertragslogopädin (z. B. Mutterschaft, mehrmonatige Krankheit, Präsenzdienst) hat diese die ÖGK umgehend nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes zu informieren, sodass (nach Möglichkeit unter Einbeziehung von **logopädieaustria**) eine interimistische Versorgung sichergestellt werden kann, die den Vertrag der Vertragslogopädin grundsätzlich nicht in Frage stellt (z. B. vereinbartes Ruhen des Vertrages mit befristeter Ausschreibung).

§ 17 Anstellung von Therapeutinnen

(1) Eine Anstellung von Logopädinnen bei Vertragslogopädinnen ist nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung (siehe Abs. 8) und Zustimmung der ÖGK zulässig. Die Antragstellung hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung zu erfolgen.

(2) Eine Anstellung kann entweder zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs (hierbei erfolgt die Anrechnung auf den Stellenplan) oder zur Entlastung einer Vertragslogopädin (sog. „Anstellung ohne Zusatzbedarf“) genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anstellung erfolgt immer befristet für max. 2 Jahre. Das Ausmaß der Befristung ist im Einvernehmen zwischen Vertragslogopädin

und ÖGK festzulegen. Liegen zum Ende der Befristung die Voraussetzungen zur neuerlichen Genehmigung einer Anstellung vor, ist eine einmalige Verlängerung möglich.

(3) Eine Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs kann höchstens im Umfang eines Vollzeitäquivalents erfolgen. Einem Vollzeitäquivalent entsprechen 26 Behandlungsstunden/Woche. Ein Vollzeitäquivalent kann höchstens auf zwei angestellte Logopädinnen aufgeteilt werden.

(4) Vor Genehmigung einer Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs muss die betreffende Planstelle ausgeschrieben werden. Nur im Falle einer erfolglosen Ausschreibung kann der Antrag auf Anstellung genehmigt werden.

(5) Bei einer „Anstellung ohne Zusatzbedarf“ richtet sich der zeitliche Umfang der Anstellung nach der von der Vertragslogopädin gewünschten Reduktion des im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeitsumfangs. Die Anstellung ist daher nur in jenem Umfang zulässig, der zur Abdeckung des einzelvertraglich geregelten Tätigkeitsumfangs notwendig ist.

(6) Die Vertragslogopädin bleibt trotz Anstellung einer Logopädin maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Für die Patientinnen ist die freie Therapeutinnenwahl zu gewährleisten.

(7) Voraussetzung für die Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in einer logopädischen Vertragspraxis ist der Nachweis der in § 5 Abs. 1 lit. a – c genannten Voraussetzungen. Die Vertragslogopädin trägt die Verantwortung für das Einhalten der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die im Anstellungsverhältnis tätigen Logopädinnen und haftet gemäß § 1313a ABGB für deren Tätigkeit. Aus der Praxisdokumentation muss die Leistungserbringerin der jeweiligen Behandlungen ersichtlich sein.

(8) Bei der Antragstellung sind folgende Informationen zu übermitteln:

- a. Zweck der Anstellung (Abdeckung eines Zusatzbedarfs oder Anstellung ohne Zusatzbedarf)
- b. das Ausmaß der geplanten Anstellung und die geplante Dauer der Anstellung
- c. der Name/die Namen der Angestellten samt Nachweise der für die Ausübung einer Kassenstelle im Anstellungsverhältnis erforderlichen Aus- und Fortbildungen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a bis c)
- d. sonstige Tätigkeiten der anzustellenden Logopädin (insbesondere eine allfällige Tätigkeit als Wahllogopädin)

(9) Eine Genehmigung für die Anstellung einer Wahllogopädin wird nicht erteilt, wenn die angestellte Logopädin ihre Wahlpraxis im selben Einzugsgebiet wie die Vertragspraxis betreibt. Patientinnen der Vertragspraxis dürfen in der Wahlpraxis nicht behandelt werden.

Wenn in unzulässiger Weise eine Wahlpraxis von der angestellten Logopädin betrieben wird, erlischt die der Vertragslogopädin eingeräumte Genehmigung der Anstellung bzw. kann diese Ge-

nehmung von der ÖGK auch vor dem Ablauf der Befristung beendet werden, sofern die Vertragslogopädin das Dienstverhältnis zur angestellten Therapeutin nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die ÖGK beendet.

(10) Die Verrechnung der von im Anstellungsverhältnis tätigen Logopädinnen erbrachten Leistungen erfolgt über die Vertragslogopädin. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung erbracht hat. Die Honorierung der von den Angestellten durchgeführten Behandlungen erfolgt nach den in Anlage 5 festgelegten Tarifen.

(11) Sämtliche Änderungen in Bezug auf das Anstellungsverhältnis sind der ÖGK unverzüglich zu melden.

§ 18

Telemedizinische Behandlungen

(1) In Ausnahmefällen (z. B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch die Vertragslogopädin nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:

- a. die Patientin sollte der Vertragslogopädin persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen,
- b. das Wohl der Patientin muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
- c. fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sind einzuhalten (lege artis)
- d. nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der ÖGK verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen von der Behandlerin selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können,
- e. ein geeignetes technisches Equipment ist zu verwenden (jedenfalls mit einer qualitativ hochwertigen Bildübertragung, z.B. Videokonferenzsysteme),
- f. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 5 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Patientinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.

(3) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).

(4) Die Regelungen zur Patientinneninformation (§ 21) gelten in gleicher Weise.

§ 19 e-card und eKOS

Die Vertragslogopädin verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen und die ÖGK dies zur Verfügung stellt, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 20 Behandlungsaufzeichnungen

(1) Die Vertragslogopädin hat ungeachtet ihrer Berufspflichten für die in ihrer Behandlung stehenden Patientinnen die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der Patientin,
- Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und
- Anschrift der Versicherten,
- Diagnose,
- Datum und Art der erbrachten Leistung,
- Name der die Behandlung durchführenden Therapeutin,
- Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener Praxis,
- Namen der zuweisenden Ärztin bzw. der zuweisenden Stelle,
- Behandlungsplan

(2) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 21 Patientinneninformation

(1) Die Vertragslogopädin hat die Anspruchsberechtigten zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren, dass die vereinbarten Termine ordnungsgemäß einzuhalten sind und Terminabsagen rechtzeitig erfolgen müssen (vgl. Anlage 6).

(2) Der Anspruchsberechtigten oder seiner gesetzlichen Vertreterin ist dazu bei Beginn der Behandlung das Informationsblatt laut Anlage 6 zur Unterschrift vorzulegen und eine Gleichschrift desselben auszuhändigen.

§ 22 Honorierung

- (1) Die Honorierung der von der Vertragslogopädin erbrachten Leistungen erfolgt nach Anlage 5.
- (2) Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen werden von der ÖGK nur dann honoriert, wenn eine Zuweisung zu einer Krankenbehandlung und eine Bewilligung gem. § 15 Abs. 5 vorliegen (sofern die Bewilligungspflicht nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist).
- (3) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 24) mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.
- (4) Die ÖGK ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.
- (5) Hat die ÖGK die Honorierung von Leistungen, die auf Basis einer Zuweisung zur Krankenbehandlung erbracht wurden, aus den vorstehenden Gründen abgelehnt, kann die Vertragslogopädin die Kosten bei der Anspruchsberechtigten nicht in Rechnung stellen.
- (6) Im Falle einer Anstellung einer Logopädin bei einer Vertragslogopädin gebührt die vertragliche Vergütung der Vertragslogopädin.

§ 23 Zuzahlungen

- (1) Die Vertragslogopädin darf für die an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen – aus welchem Titel immer – verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt auch uneingeschränkt beim Einsatz angestellter Therapeutinnen.
- (2) Die Einhebung von Privathonoraren neben der Verrechnung von Leistungen mit der ÖGK ist in demselben Behandlungsfall nicht zulässig.
- (3) Die ÖGK ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten und sie wird die betroffenen Anspruchsberechtigten gegebenenfalls schadlos halten.

§ 24 Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung hat durch die Vertragslogopädin bzw. in deren Verantwortung durch eine durch die Vertragslogopädin beauftragte Dienstleisterin quartalsweise in elektronischer Form entsprechend dem vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband genannt) vorgegebenen Datensatzaufbau mittels Datenfernübertragung (DFÜ) an die ÖGK zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 15. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats der ÖGK zu übermitteln. Pro Abrechnungsquartal ist nur die Übermittlung einer kompletten und vollständigen Abrechnung zulässig. Eventuelle Nachträge sind mit der Abrechnung

des Folgequartals einzusenden. Die Abrechnung ist an die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zu übermitteln, in dem die Praxis ihren Standort hat. Bei mehreren genehmigten Standorten ist die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Hauptpraxis gelegen ist.

(2) Hinsichtlich der Datensatzbelegung ist die Organisationsbeschreibung „DVP“ des Dachverbandes zu beachten. Diese ist im Internet unter www.sozialversicherung.at veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sind im Feld „Diagnose“ die Zuweisungsdiagnose und im Feld „verlangte Leistungen des Zuweisers“ die verordneten Leistungen und die Anzahl der konkret abzurechnenden Therapieeinheiten einzutragen.

(3) Die Vertragslogopädin haftet dafür, dass die abgerechneten Leistungen mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.

(4) Die ÖGK verzichtet bis auf Widerruf auf die Übermittlung der ärztlichen Anordnung. Die ärztlichen Anordnungen sind von der Vertragslogopädin mindestens drei Jahre lang (im Original oder in elektronischer Form) aufzubewahren sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Sie sind der ÖGK auf Verlangen vorzulegen.

(5) Hinsichtlich der elektronischen Rechnungslegung besteht insbesondere die Verpflichtung zur Befüllung jener Datenfelder, welche die notwendigen Bestandteile einer Rechnung darstellen (Rechnungssatz pro Patientin, Detailsummensatz pro Patientin und Rechnungssummensatz).

(6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Vertragsparteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorars geltend gemacht werden, sofern es sich um leicht erkennbare Abrechnungsmängel handelt.

§ 25

Honorarauszahlung – Akontierung

(1) Die Vertragslogopädin erhält für ihre vertragliche Tätigkeit im zweiten und dritten Monat im Kalendervierteljahr eine Vorauszahlung in der Höhe von 34,05 % vom Durchschnittshonorar der ersten drei Quartale des Vorjahres. Die Vorauszahlung wird in ganzen Euro (ohne Nachkommastellen) ausgewiesen.

(2) Die Restzahlung erfolgt jeweils im vierten Monat nach Ende des Quartals für das die vertragliche Leistung erbracht wurde. Die Vorauszahlung und die Restzahlung erfolgt mit 1. des Monats der Fälligkeit auf das von der Vertragslogopädin bekannt gegebene Konto.

(3) Sollte eine Durchschnittsberechnung unter Zugrundelegung der ersten drei Quartale des Vorjahres infolge persönlicher Verhinderung der Vertragslogopädin an der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit in dieser Zeit nicht möglich sein, werden für die Berechnung ersatzweise vorangehende Quartale herangezogen.

(4) Bei Vertragsbeginn wird die Akontozahlung auf Basis der nach einem Monat zu erwartenden Leistungspositionen berechnet. Die Anzahl dieser Leistungspositionen ist von der Vertragslogopädin unverzüglich der ÖGK bekannt zu geben.

(5) Übersteigt in einem Quartal die Summe der geleisteten Akontozahlungen die für dieses Quartal gebührende Abrechnungssumme, wird die Überzahlung bei der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) in Abzug gebracht.

(6) Wird in einem Quartal keine Honorarabrechnung vorgelegt, wird die Überzahlung – auf Grund der angewiesenen Vorauszahlungen – mit der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) ausgeglichen bzw. von der Vertragslogopädin der ÖGK unverzüglich zurückgezahlt.

(7) Die Überweisung der der Vertragslogopädin gebührenden Beträge ist zeitgerecht erfolgt, wenn von der ÖGK der Überweisungsauftrag innerhalb der genannten Frist ergangen ist.

§ 26

Fortbildungsverpflichtung

(1) Die Vertragslogopädin ist zur nachweislichen regelmäßigen Fortbildung entsprechend der Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie) verpflichtet. Zum Nachweis dafür, dass die Fortbildungsverpflichtung erfüllt wurde, dient das von logopädieaustria ausgestellte MTD-Continuing Professional Development-Zertifikat (kurz MTD-CPD-Zertifikat).

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 17) der Vertragslogopädin.

§ 27

Administrative Mitarbeit

Die Vertragslogopädin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer vertragslogopädischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Die ÖGK hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 28

Auskunftserteilung

(1) Die Vertragslogopädin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der ÖGK gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der ÖGK erforderlich ist. Die ÖGK ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, falls nötig auch vor Ort, berechtigt.

(2) Die ÖGK hat für die Geheimhaltung der von der Vertragslogopädin erteilten Auskünfte gegenüber unbefugten Personen Sorge zu tragen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus

dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 30 **Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer**

(1) Die für die Ausschreibung und Vergabe von Einzelverträgen relevanten Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung treten mit 6. Oktober 2021 in Kraft. Zeitgleich treten die korrespondierenden Bestimmungen

- in der zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Burgenländischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die Erbringung logopädischer Leistungen vom 13. März 2008 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung,
- in dem zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Kärntner Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Erbringung logopädischer Leistungen vom 9. Dezember 2008 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung,
- in der zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die Erbringung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen durch freiberufliche Logopädinnen/Logopäden vom 11.02.2003 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung,
- in der zwischen dem Verband der Diplomierten LogopädInnen für OÖ und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die Erbringung logopädischer Leistungen für Rechnung der OÖ § 2 Krankenversicherungsträger durch freiberuflich tätige diplomierte LogopädInnen vom 5. Februar 1990 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung,
- in der zwischen **logopädieaustria** und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die Erbringung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Behandlungen vom 20. März 2018 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung und
- in dem zwischen dem **logopädieaustria** und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Wiener Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvertrag über das Verfahren zum Abschluss von Einzelverträgen, die Rechte und Pflichten von Vertragslogopädinnen sowie die Beziehungen der Parteien des Rahmenvertrages und die Beziehungen der Parteien des Einzelvertrages zueinander vom 29. Jänner 2014 in der zum 5. Oktober 2021 gültigen Fassung

außer Kraft.

(2) In vollem Umfang tritt die vorliegende Rahmenvereinbarung mit 1. Jänner 2022 in Kraft, sofern auf Grund der vorliegenden Vertragsübertritte (vgl. Abs. 4 und 5) sowie der vorliegenden neuen Bewerbungen

- a. österreichweit 60 % der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen (169) mit Vertragslogopädinnen besetzt sind und darüber hinaus
- b. in jedem Bundesland mind. 25 % der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen voraussichtlich besetzt werden können oder
- c. der **logopädieaustria** und die ÖGK übereinkommen, dass auf Grund der abschließbaren Einzelverträge eine ausreichende Sachleistungsversorgung durch Vertragslogopädinnen sichergestellt werden kann.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, tritt diese Rahmenvereinbarung mit 1. Jänner 2022 nicht in Kraft und es wird zwischen **logopädieaustria** und ÖGK über einen allfälligen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens verhandelt. Die laut Abs. 1 mit Wirksamkeit ab 6. Oktober 2021 außer Kraft getretenen Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen treten mit 1. Jänner 2022 wieder in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung treten die in Abs. 1 genannten Rahmenvereinbarungen außer Kraft.

(4) Den Inhaberinnen von auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Rahmenvereinbarungen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien abgeschlossenen Einzelverträgen wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung einen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit ab dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt abzuschließen. Wird dieses Angebot von einer Vertragslogopädin nicht angenommen, erlischt der Einzelvertrag mit dem Tag des Außerkrafttretens der dem Einzelvertrag zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung. Die so freigewordene Planstelle wird – sofern diese Deckung im Stellenplan nach Anlage 1 findet – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

(5) Vertragslogopädinnen, die abseits von Rahmenvereinbarungen Verrechnungsverträge mit der ÖGK abgeschlossen haben, wird in analoger Anwendung der Bestimmung des Abs. 4 die Möglichkeit eingeräumt, einen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung abzuschließen.

(6) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

(7) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

§ 31
Verlautbarung

Diese Rahmenvereinbarung und ihre Abänderungen werden auf der Homepage von **logopädieaustria** und auf der Homepage der ÖGK veröffentlicht.

§ 32
Gebührenfreiheit gem. § 110 ASVG

Dieses Rechtsgeschäft ist gem. § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG gebührenfrei.

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für **logopädieaustria**

PhDr. Karin Pfaller-Frank, MSc
Präsidentin

Stellenplan Logopädie

Bundesland	vorgesehene Stellen
Burgenland	10
Kärnten	19
Niederösterreich	50
Oberösterreich	60
Salzburg	11
Steiermark	25
Tirol	24
Vorarlberg	8
Wien	75
Gesamt	282

.....

und darüber hinaus

- b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

Allfällige Änderungen der Behandlungszeiten sind der Österreichischen Gesundheitskasse vorher schriftlich bekannt zu geben

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

.....
.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.¹⁾

und ist befristet bis¹⁾

Wien, xx.xx.202x

Unterschrift Vertragslogopäde/-in

.....

(Vertragspartnernummer: xxxxxx)

Für die Österreichische Gesundheitskasse

.....

¹⁾ Das Nichtzutreffende ist bei Vertragsabschluss zu streichen.

AUSSTATTUNG DER PRAXIS (MINDESTSTANDARDS)

Für eine logopädische Praxis gelten die allgemein gültigen Hygienebestimmungen sowie baubehördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Hinweisschild (gut sichtbar am Hauseingang montiert), ev. Wegweiser

Name, Berufstitel, Praxisöffnungszeiten, Erreichbarkeit

Praxisräumlichkeiten

- mindestens 25 m² auf einer Ebene
- die Praxis muss in sich abgeschlossen und vom Privatbereich räumlich getrennt sein
- Jede weitere Logopädin, die in der Praxis mitarbeitet (Gemeinschaftspraxis), benötigt einen zusätzlichen Therapieraum von mindestens 12-15 m².

Warteraum

- muss vom Therapieraum getrennt sein
- mindestens 8 m²
- passendes Mobiliar
- Mittel zur Händedesinfektion

Therapieraum

- mindestens 12 - 15 m²
- hell (Tageslicht), gut belüftbar, Fenster mit Vorhang/Sichtschutz
- gute Beleuchtung
- pflegeleichter Boden
- passendes Mobiliar
- ein abschließbarer Schrank
- Erste Hilfekasten
- Mittel zur Hände- und Flächendesinfektion

Technische Ausstattung

- Telefon
- Anrufbeantworter
- PC
- Ev. Drucker, Kopierer, Laminiergerät

WC

- WC und Waschbecken mit Fließwasser

Grundausstattung

- Diagnostikmaterial für alle zu behandelnden Störungsbilder lt. Indikationenkatalog
- Therapiematerial für alle zu behandelnden Störungsbilder lt. Indikationenkatalog

Zur Barrierefreiheit der Praxis

- Die Praxis der Vertragslogopädin hat bei Vertragsbeginn über einen behindertengerechten Zugang zu verfügen bzw. hat die Praxis im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/05 in der derzeit gültigen Fassung, gestaltet zu sein. Dies gilt insbesondere für neu geschaffene Praxen.
- Bei Vertragspraxen, die in bestehenden Wahlpraxen errichtet werden, sind die Vorgaben nach Möglichkeit zu erfüllen.
- Es ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, zu stellen – dies ist nur insofern erforderlich, als nicht genügend Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Praxis zur Verfügung stehen.

BEHANDLUNGSPLAN FÜR LOGOPÄDIE erstellt am

VSNR: / Versichert bei: Patient/Patientin: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin:	VSNR: / Versicherter/Versicherte: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
---	--

Diagnose(n) laut Verordnung:**Logopädische Diagnose(n)** (ICD-Code lt. Indikationenkatalog)**Symptomatik/ Intensität der Störung:**
 Erstverordnung Folgeverordnung (Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:)
Therapieverlauf/Krankheitsverlauf seit Therapiebeginn (ab der zweiten Einreichung):**Therapieziele:****Therapiemaßnahmen:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen und Behinderungen der Sprachentwicklung <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen im cranio-facio-oralen Bereich <input type="checkbox"/> Therapie bei Störung des Hörvermögens <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungsaufnahme aufgrund neurologischer Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	<input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen des Redeflusses <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-) psychologischer oder (neuro-)psychiatrischer Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Apparative Messungen
---	--

Vorgesehene Therapieform: (bitte ankreuzen)
 Einzel 60 Min Einzel 45 Min Einzel 30 Min Gruppe mitTeilnehmer/-innen
Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:**Begründung Hausbesuche:****Vorgesehene Therapieeinheiten:** (bitte ankreuzen) 10 20**Vorgesehene Therapiefrequenz:** Mal/Woche bzw. Mal/Monat**Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:**

- Therapieziel vollständig nach Einheiten erreicht.
 Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.
 Therapieabbruch wegen:

Hinweise/Begründung für die Zuweiserin/den Zuweiser:

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Absender: (Datum, Name und Stempel)

TARIFE

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
<p>*.....Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen, sofern es sich nicht um eine unmittelbare Tätigkeit mit und für die Patientin handelt (Anmerkung: so eine unmittelbare Tätigkeit ist Teil der Behandlung).</p> <p>Bei Behandlungen, die telemedizinisch durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „Vor-Ort“-Behandlung um den Buschstaben „T“ zu erweitern. (z.B. LA01 ==> LA01T)</p>		
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	LP01 30,00 €	LA01 25,00 €
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 45 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	LP02 45,00 €	LA02 37,50 €
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten);	LP03 60,00 €	LA03 50,00 €
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 90 Minuten* nur mit ausführlicher Begründung (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten);	LP04 90,00 €	LA04 75,00 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (2 Personen)	LP11 32,02 €	LA11 26,68 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen)	LP12 22,09 €	LA12 18,41 €

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen)	LP13 19,74 €	LA13 16,45 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 90 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 8 Personen)	LP14 22,50 €	LA14 18,75 €
Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 90 Minuten Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	LP21 90,00 €	LA21 75,00 €
Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 60 Minuten Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	LP22 60,00 €	LA22 50,00 €
Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	LP23 9,85 €	LA23 8,21 €

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
<p>Hausbesuche (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Logopäden nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht.). Dies gilt, sofern Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p> <p>Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergärten und Schulen - diesbezüglich ist eine Zustimmung der ÖGK erforderlich - ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d.h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig.</p>	<p>LP41 30,00 €</p>	<p>LA41 25,00 €</p>
<p>Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.</p>	<p>LP42 0,42 €</p>	

„Vernetzungstätigkeiten“
(die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	
	Vertrags- Therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	LP61 € 15,00	LA61 € 12,50
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	LP62 € 30,00	LA62 € 25,00
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	LP63 € 45,00	LA63 € 37,50
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	LP64 € 60,00	LA64 € 50,00
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert. Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (z.B. Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	LP71 € 15,00	LA71 € 12,50
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	LP72 € 30,00	LA72 € 25,00
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	LP73 € 45,00	LA73 € 37,50

Bezeichnung	Tarif ab 01.01.2022	
	Vertrags- Therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	LP81 € 60,00	LA81 € 50,00
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	LP82 € 90,00	LA82 € 75,00

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

Regelung der Tarifvalorisierung:

Die Tarife werden beginnend ab dem Jahr 2022 jährlich wie folgt valorisiert:

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) und die Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) abgedeckt werden, wird der Fixkostenanteil mit der Inflationsrate des Jahres 2022 und der Arbeitszeitanteil mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) valorisiert. Die sich auf Grund der Tarifvalorisierung ergebenden Honorarnachzahlungen werden mit der Restzahlung für das 4. Quartal 2022 ausbezahlt.

Für die Jahre ab 2023 erfolgt die Tarifvalorisierung in analoger Weise.

Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.

Informationsblatt für Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes Ihrer Behandlung ist es notwendig, dass die vereinbarten Termine und Behandlungszeiten exakt eingehalten werden.

Wir ersuchen Sie daher, vereinbarte Termine, die von Ihnen nicht eingehalten werden können, zeitgerecht – also spätestens einen Werktag (24 Stunden) im Voraus – abzusagen.

Bei Absagen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die Vertragslogopädin/der Vertragslogopäde dazu berechtigt, ein Ausfallshonorar zu verlangen (maximal jenen Betrag, den sie/er mit der ÖGK verrechnen könnte). Eine Erstattung des Ausfallshonorars durch die Österreichische Gesundheitskasse ist nicht möglich.

Ebenso ist es auch wichtig, dass Behandlungen zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden können – um pünktliches Erscheinen zum vereinbarten Termin bzw. Anwesenheit beim vereinbarten Termin wird daher dringend ersucht.

Die zu Beginn einer Behandlung infolge von verspätetem Erscheinen der Patientin/des Patienten versäumte Zeit kann nicht durch ein Verschieben der Behandlungszeit eingeholt werden – bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass sich verkürzte Behandlungszeiten auch auf den Erfolg der Behandlung negativ auswirken.

Bei wiederholt verspätetem Erscheinen oder wiederholtem Absagen von Terminen ist die Vertragslogopädin/der Vertragslogopäde dazu berechtigt, die Fortsetzung der Behandlung abzulehnen.

Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten und hoffen auf einen guten Erfolg der Behandlung.

(Zur Kenntnis genommen)

Unterschrift der Patientin/des Patienten